

## B e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung;

Fragen, Beobachtungen und Ideen zu Leitungsstrukturen im Kirchenkreis

Wolfsburg, 8. November 2016

## I.

## Auftrag

Die 25. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 20. Sitzung am 9. Mai 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Attraktivität und Ausgestaltung des Superintendentenamtes (Aktenstück Nr. 39) auf Antrag der Synodalen Gierow und Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Landeskirchenamt wird gebeten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Diskussionsprozess über die Verfassung der hannoverschen Landeskirche, dem Schwerpunktausschuss einen Vorschlag vorzulegen, wie die bisherigen Leitungsstrukturen auf Kirchenkreisebene einschließlich des Verhältnisses zu den Kirchenämtern auf ihre Zukunftsfähigkeit hin überprüft werden können."*

(Beschlusssammlung der IV. Tagung Nr. 3.16)

## II.

## Beratungsgang

In einer ersten Beratungsrunde im Ausschuss wurde deutlich, dass die Gestaltung der Leitungsstrukturen des Kirchenkreises noch von Voraussetzungen ausgeht, die sich vor allem in den letzten 15 Jahren grundlegend verändert haben. Wichtige Schlagworte zur Beschreibung dieses Prozesses sind:

- die Veränderung des Verhältnisses von Landeskirche und Kirchenkreis und die damit verbundene Verlagerung von Aufgaben auf die Kirchenkreise,
- die Neugestaltung der regionalen Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreises,
- die veränderte Form der Steuerung gegenüber den Kirchengemeinden und
- die Zusammenlegung von Kirchenämtern.

Dieser Prozess wiederum ist durch die demografische Entwicklung mit ihren finanziellen und sonstigen Folgen, die veränderte Rolle der Kirche in der Gesellschaft und dem zunehmenden Fachkräftemangel initiiert.

Bei den Beratungen im Ausschuss bestand Einvernehmen, dass es wichtig ist, Veränderungen an den rechtlichen Strukturen so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie zum Tragen kommen können, wenn die demografische Entwicklung zu Beginn der 20er-Jahre zu einer erheblichen Einengung des Handlungsspielraums der hannoverschen Landeskirche führt. Daraus folgt aus der Sicht des Ausschusses die Notwendigkeit, möglichst noch während der Amtszeit der 25. Landessynode zu Ergebnissen zu kommen und zumindest Einvernehmen über die Eckpunkte einer neuen Kirchenkreisordnung zu erzielen.

In Absprache mit dem Schwerpunktausschuss hat das Landeskirchenamt daraufhin in zwei Treffen am 7. März und 2. Juni 2016 einer Art "strukturiertem Brainstorming" mit Vertreterinnen und Vertretern der drei Leitungsebenen im Kirchenkreis (Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, Vorsitzende der Kirchenkreistage und Vertreterinnen und Vertretern des Fachausschusses der Kirchenämter), dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Schwerpunktausschusses und den für das Verfassungsrecht Zuständigen im Landeskirchenamt sowie der Gemeindeberatung im Haus kirchlicher Dienste Ideen gesammelt, wie das Thema am sinnvollsten angegangen werden kann und welche Fragen dabei bedacht werden sollten.

Die bei diesem "strukturierten Brainstorming" entstandene Ideensammlung bildet den Grundstock des vorliegenden Aktenstückes. Ergänzend hat das Landeskirchenamt dem Ausschuss eigene Anregungen und Hinweise übermittelt. Darüber hinaus hat der Ausschuss in seinen Beratungen Hinweise des Verfassungsausschusses zu Fragen berücksichtigt, die nach Auffassung des Verfassungsausschusses nicht in einer künftigen Verfassung, sondern in einer neuen Kirchenkreisordnung geregelt werden sollten.

Die nachfolgenden Fragen, Beobachtungen und Ideen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen keine abschließende Festlegung für die weitere Überprüfung der Leitungsstrukturen auf Kirchenkreisebene darstellen. Sie sind vielmehr als Anstoß und Hilfestellung für die weiteren Beratungen zu verstehen.

## III.

## Fragen, Beobachtungen und Ideen

1. Allgemeine Wahrnehmungen und Fragen

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden haben in den letzten Jahrzehnten deutliche Wandlungen vollzogen und stehen vor neuen Herausforderungen. Konkret sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

- Die Kirchengemeinden können nicht mehr alle kirchlichen Aufgaben selbst erfüllen. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden kirchliche Aufgaben oftmals von einer Kirchengemeinde stellvertretend auch für andere Kirchengemeinden, im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit, oder vom Kirchenkreis übernommen.
- Der Kirchenkreis ist eine Solidargemeinschaft der Kirchengemeinden insbesondere hinsichtlich der Verteilung von Mitteln. Die Kirchengemeinden wären ohne den Kirchenkreis nicht in der Lage, ihre Interessen miteinander auszutragen.
- Die Kirchenkreise haben in den letzten zwei Jahrzehnten als eigenständige Handlungs- und Steuerungsebene sowohl im Verhältnis zur Landeskirche als auch im Verhältnis zu den Kirchengemeinden an Gewicht gewonnen. Diese Entwicklung macht sie aber nicht einfach zum Gegenüber der Landeskirche. Sie nimmt sie gleichzeitig in die Mitverantwortung für die Leitung der Landeskirche und führt zu einer Vermittlerrolle zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche.
- Diese Mitverantwortung verpflichtet die Kirchenkreise, den kirchenleitenden Organen der Landeskirche im Rahmen der Visitation und eines Berichtswesens die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für sachgerechte Steuerungsentscheidungen benötigen (vgl. Aktenstück Nr. 44 C der 24. Landessynode, S. 4). Es wird zu klären sein, wie ein solches Berichtswesens mit vertretbarem Aufwand gehandhabt werden kann und wie die einzelnen Elemente eines Berichtswesens aufeinander abgestimmt werden können.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit die Beschlüsse der Jugendsynode vom November 2015 veränderte Regelungen in der Kirchenkreisordnung erforderlich machen.
- Ebenso sollte geprüft werden, ob das Landeskirchenamt allgemein ermächtigt werden soll, gegenüber staatlichen Stellen Erklärungen abzugeben, wenn diese Erklärungen für die Kirchenkreise lediglich rechtlich vorteilhaft sind (vgl. die Regelungen in der Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Absatz des 22 Umsatzsteuergesetzes).

- Besteht hinsichtlich der eigenen Vermögensverwaltung des Kirchenkreises Handlungsbedarf? Bedarf es zusätzlicher struktureller Absicherungen, damit die Organe des Kirchenkreises in Zweifelsfällen ihre Organisations-, Prüfungs- und Nachforschungspflichten wirksamer wahrnehmen bzw. überhaupt wahrnehmen können?
- Es ist zu prüfen, ob die Regelungen zur Rechtsstellung Ehrenamtlicher weiter in der Kirchenkreisordnung (und der Kirchengemeindeordnung) oder in einem eigenen Ehrenamtsgesetz geregelt werden sollen.
- In diesem Zusammenhang muss auch der Frage nachgegangen werden, wie die Arbeitsstrukturen so gestaltet werden können, dass es nicht zu einer Überlastung von Ehrenamtlichen kommt.
- Die Kirche ist geistliche Bewegung, Institution und Organisation zugleich. Die Gewichtung zwischen diesen verschiedenen Dimensionen des Kircheseins verschiebt sich. Die Regelungen einer neuen Kirchenkreisordnung müssen Freiräume für weitere Entwicklungen innerhalb dieses Spannungsfeldes lassen. Eine neue Kirchenkreisordnung sollte nicht wieder einen bestimmten Stand für die Zukunft einfrieren, sondern eine Flexibilität für weitere Veränderungen ermöglichen.

## 2. Kirchenkreis- und Kirchengemeindeverbände

- Kirchenkreisverbände haben eine relativ schwach ausgeprägte demokratische Legitimation; ein aus wenigen Personen bestehender Vorstandsvorstand nimmt oft Aufgaben wahr, die in den Kirchenkreisen nicht nur den Kirchenkreisvorständen, sondern auch den Kirchenkreistagen obliegen. Die Aufsicht über die Kirchenkreisverbände erscheint unklar. Hier sollte überlegt werden, ob auch in den Kirchenkreisverbänden eine zweigliedrige Organisationsstruktur wie in den Kirchenkreisen vorzusehen ist.
- Passen die Strukturen der Kirchenkreise und noch mehr der Kirchengemeindeverbände und der Kirchenkreisverbände zu bestimmten Aufgaben, z.B. der Trägerschaft für Kindertagesstätten? Beispielsweise kann eine Kündigung nur durch den Kirchenkreisvorstand (KKV) oder in einem Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverband nur durch den Vorstandsvorstand ausgesprochen werden, nicht durch Einzelpersonen.

Körperschaften mit derartigen Aufgaben sind eigentlich als Zweckverbände zu qualifizieren. Gegebenenfalls bedarf es für solche Körperschaften eines zweiten Leitungsmodells, das sich eher an der Systematik des Diakonischen Corporate Governance Kodex orientiert und eine klare Trennung zwischen Organen mit abschließender operativer Verantwortung (Geschäftsführung) und Organen mit

Aufsichtsverantwortung (Aufsichtsrat) vorsieht (sog. Operative Verbände). Das Aktenstück Nr. 82 B der 24. Landessynode vom 21. Mai 2013 hat dieses Thema bereits aufgeworfen. Es sollte daher wieder aufgegriffen werden.

- Ebenso sollten in diesem Zusammenhang sog. Gemischte Verbände oder Hybridverbände ermöglicht werden, die Kirchenkreisen die Mitgliedschaft in einem Kirchengemeindeverband ermöglichen. In den Kirchenkreisen Emden-Leer und Rhaderfehn soll ein solches Modell demnächst im Rahmen des Diakonieverbandes Ostfriesland erprobt werden. Diesem Verband sollen neben den Kirchengemeinden der beiden lutherischen Kirchenkreise und des reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland auch die beiden Kirchenkreise und der Synodalverband selbst angehören.
- Eine andere Frage in diesem Zusammenhang betrifft die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem vermehrt zu beobachtenden Zusammenschluss von verfasstkirchlicher und privatrechtlich organisierter Diakonie zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben kirchlicher Körperschaften, vorrangig der Kirchenkreise. Ein solcher Zusammenschluss, wie er z. B. in Osnabrück und Hannover bereits erfolgt ist, kann unter bestimmten örtlichen Bedingungen sachgerecht sein. Die Kirchenkreise bleiben allerdings auch bei einem solchen Zusammenschluss für die Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben verantwortlich. Diese Verantwortung muss auch darin zum Ausdruck kommen, dass die Vernetzung zwischen dem diakonischen Zusammenschluss und dem Kirchenkreis durch strukturelle Vorgaben wie z. B. durch eine Berücksichtigung des Zusammenschlusses bei der Visitation des Kirchenkreises oder bei der Bildung des Kirchenkreistages (KKT) und durch Berichts- und Teilnahmerechte von Vertreterinnen und Vertretern des Zusammenschlusses in den Organen des Kirchenkreises abgesichert wird.

### 3. Der Kirchenkreis als Handlungs-, Aufsichts- und Steuerungsebene

- Die Rollen des Kirchenkreises als Handlungs-, als Aufsichts- und als Steuerungsebene sind deutlich zu unterscheiden.
- Die Steuerungsfunktion des Kirchenkreises sollte näher beschrieben werden.
- Wie verhalten sich die Aufsichtskompetenzen des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden zu den Aufsichtskompetenzen anderer Stellen (Landeskirchenamt, Superintendent bzw. Superintendentin, Landessuperintendent bzw. Landesuperintendentin, Landesbischof bzw. Landesbischofin; vgl. § 67 Kirchengemeindeordnung)?

- Es sollte geprüft werden, ob die Reaktionsmöglichkeiten des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden im Rahmen der Vermögensaufsicht verbesserungsbedürftig sind und ob die geltenden Regelungen ggf. genügend Raum für die Vorgabe und Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten lassen.
- Es sollte geprüft werden, ob der Kirchenkreis ermächtigt werden soll, die Kirchengemeinden im Rahmen seiner Finanzsatzung zur Anlage ihres Vermögens im Rücklagen- und Darlehnsfonds des Kirchenkreises zu verpflichten.
- Die Haftung des Kirchenkreises bei der Anlage von Vermögen der Kirchengemeinden im Rücklagen- und Darlehnsfonds des Kirchenkreises sollte geklärt werden.
- Es sollte geprüft werden, ob der Kirchenkreis ermächtigt werden soll, die Kirchengemeinden im Rahmen seiner Finanzsatzung zum Abschluss von Sammelverträgen für bestimmte Leistungen zu verpflichten.

#### 4. Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises

##### 4.1 Allgemeines

- Eine neue Kirchenkreisordnung sollte klare Aussagen zum jeweiligen Profil und zu den Aufgaben der Organe des Kirchenkreises und zu ihrem Zusammenwirken enthalten. Dabei sollte auch die Rolle geklärt werden, die den Ordinierten in den Organen des Kirchenkreises zukommt.
- Die Kompetenzen der verschiedenen Organe des Kirchenkreises müssen überprüft werden. Sind dabei Analogien zum Kommunalverfassungsgesetz sinnvoll?
- Die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltes sind klarer zu regeln.
- Die Unterschiede zwischen KKV und Vorstand des KKT sind gegenüber Ehrenamtlichen und Kirchenmitgliedern schwer zu erklären. Diese und andere Begrifflichkeiten sind schwer zu vermitteln und sollten daher überprüft werden.
- Klarere Regelungen über die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder von Organen des Kirchenkreises, insbesondere des KKV und seiner beschließenden Ausschüsse, für Vermögensschäden sollen geprüft werden.

#### 4.2 Kirchenkreistag

- Der Verfassungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Kirchenkreistage angesichts der Bedeutung ihrer Aufgaben künftig als "Kirchenkreissynode" zu bezeichnen. Der Ausschuss befürwortet diese Entscheidung.
- Die Qualität der Arbeit in den Kirchenkreistagen und die Beteiligung der Mitglieder an den Tagungen sind teilweise unbefriedigend. Es bedarf daher einer näheren Prüfung, wie sichergestellt werden kann, dass die Mitglieder des KKT über die erforderlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die dem zeitlichen Umfang und der inhaltlichen Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Ziel sollte es sein, die Kirchenkreistage durch eine höhere Qualität ihrer Arbeit in ihrer Funktionsfähigkeit und in ihrem Profil als parlamentarisch arbeitendes Gremium zu stärken. Dazu muss ggf. auch das Verfahren der Bildung des KKT nochmals überprüft werden.
- Die Regelungen über die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Landessynode (insbesondere von ordinierten Mitgliedern) im KKT sind mit den Regelungen des Landessynodalgesetzes zu harmonisieren.
- Muss das Kirchenamt im KKT unbedingt durch die Amtsleitung vertreten werden (so derzeit in § 11 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung geregelt)?
- Es muss eine Arbeitsweise und –form im KKT gefunden werden, die für qualifizierte Ehrenamtliche attraktiv ist. Allerdings ist zu bedenken, dass Informations- und Schulungsangebote für Ehrenamtliche bisher eher schlecht angenommen werden. Es muss daher überlegt werden, wie insbesondere Schlüsselpersonen besser qualifiziert werden können.
- Die Motivation der Mitglieder des KKT hinkt der wachsenden Bedeutung der Kirchenkreisebene hinterher. Viele verstehen sich als "Lobbyisten" ihrer Kirchengemeinden. Kirchenkreisthemen haben es daher schwer. Der Kirchenkreis ist für die meisten Mitglieder weiter weg als die Kirchengemeinde; an seinen Belangen besteht daher tendenziell ein geringeres Interesse.

Ein besonderes Problem ist das Informationsgefälle zwischen den Organen des Kirchenkreises. Die KKT-Mitglieder sollten daher mehr Informationen durch den KKV zu Entwicklungen im Kirchenkreis erhalten, etwa durch einen Bericht des KKV und Berichte aus Ausschüssen in jeder Tagung des KKT. Auch Intern-e könnte als Mittel der internen Kommunikation sinnvoll sein; dadurch wäre es leichter, Unterlagen bereitzustellen.

- Der Informationsfluss vom KKT zu den Kirchenvorständen ist mittelmäßig bis schlecht. Eine bessere Vernetzung ist erforderlich.
- Insgesamt müssen für die Arbeit im KKT und dessen Vernetzung mit anderen Gremien und Handlungsebenen auch andere Partizipations- und Kommunikationsformen wie z. B. Soziale Netzwerke in den Blick genommen werden.
- Nicht parochial gebundene Arbeitsformen des Kirchenkreises sollten bei der Willensbildung im KKT stärker beteiligt werden (z. B. Jugendarbeit, evangelische Schulen, landeskirchliche Einrichtungen im Kirchenkreis). Die Berufung einzelner KKT-Mitglieder reicht dafür nicht aus. Es sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, für Einrichtungen und Arbeitsbereiche im Kirchenkreis bei der Bildung des KKT einen eigenen Wahlbezirk vorzusehen. Zu klären ist in diesem Zusammenhang u. a. die Frage, ob diese zusätzlichen Mitglieder beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sein sollen.
- Ist es sinnvoll, dass noch der alte KKV KKT-Mitglieder in den neuen KKT beruft?
- Eine stärkere Anpassung der Arbeitsweise des KKT an klassische parlamentarische Formen ist anzustreben. Jedes KKT-Mitglied sollte z. B. alle Ausschussprotokolle einsehen dürfen (ggf. in elektronischer Form, z. B. über Intern-e).
- Insgesamt müssten die Arbeitsformen im KKT flexibler werden. Einzelne Punkte können durch Gastreferenten, Arbeitsgruppen und Formen der Moderation, anstelle von Frontalarbeit, interessanter gestaltet werden.
- Die KKT sollten regelmäßiger tagen. Allerdings kommen bei inhaltlichen Themen tendenziell weniger Mitglieder zur Sitzung. Nach Auffassung der Konferenz der KKT-Vorsitzenden sind mindestens vier Tagungen im Jahr anzustreben, um einen ausreichenden Informationsfluss und eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten. Eine Mindestzahl der Tagungen sollte aber nicht gesetzlich festgeschrieben werden.
- Die Beanstandung von KKT-Beschlüssen durch den KKV könnte zwar als rechtliche Möglichkeit bestehen bleiben, spielt aber in der Praxis fast keine Rolle. Bedenkenswert wäre jedoch auch, die Beanstandungsbefugnis einer zentralen Stelle in der Landeskirche zu übertragen.
- Inwieweit ist eine Vertretung des KKT durch den KKV angemessen bzw. schwächt dies die Rolle des KKT? Zumindest ist eine klare Berichtspflicht des KKV gegenüber dem KKT notwendig, die in einer Kirchenkreissatzung geregelt werden könnte. Denkbar wäre es auch, dass der KKV vor einer Entscheidung



in Vertretung des KKT den zuständigen Ausschuss des KKT beteiligt. Ebenso wäre es möglich, zeitnah zu erledigende Aufgaben gesetzlich von vornherein dem KKV zuzuweisen.

- Die Ausschussarbeit ist teilweise schlecht ausgeprägt. Häufig sind nur Bau-, Finanz- und Stellenplanungsausschuss gut aufgestellt. Das zeigt, dass das Interesse an der Mitarbeit in einem Gremium auch davon abhängt, wie viel Einfluss dieses Gremium besitzt. Für jedes Handlungsfeld der landeskirchlichen Grundstandards sollte ein gut funktionierender Ausschuss bestehen. Um mehr Qualifizierte in die Ausschüsse einzubinden, müssten den Ausschüssen mehr Befugnisse übertragen werden. Das Stimmrecht von Nichtmitgliedern des KKT geht daher in die richtige Richtung und hat sich bewährt.

#### 4.3 Kirchenkreisvorstand

- Wieviel örtliche Flexibilität bei der Zusammensetzung des KKV ist angemessen?
- Soll an der Regelung festgehalten werden, dass der Superintendent bzw. die die Superintendentin den Vorsitz im KKV führt? Der Verfassungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen.
- Sollte der bzw. die KKT-Vorsitzende das Recht erhalten, ggf. die Einschaltung anderer Stellen verlangen zu können?
- Ist die Bezeichnung "Kirchenkreisvorstand" noch zeitgemäß?
- Die Kompetenzen des KKV in anderen Gesetzen könnten in der Kirchenkreisordnung zusammengefasst werden.
- Delegationsmöglichkeiten des KKV:
  - Fachausschüsse
  - Verwaltungsausschuss
  - Geschäftsführungen, denen der KKV nur Ziele vorgibt (z.B. Familienbildungsstätte)
  - Kirchen(kreis)amt
  - einzelne KKV-Mitglieder
- Ist das Zahlenverhältnis zwischen Ordinierten und Nichtordinierten angemessen, oder sind zu viele Hauptamtliche im KKV? Ist es sinnvoll, dem dadurch zu begegnen, dass den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern im Aufsichtsamt kein Teilnahmerecht in den KKV-Sitzungen mehr geräumt wird?

- Nach § 39 Absatz 2 Nr. 10 der Kirchenkreisordnung ist der KKV für die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich. Entspricht diese Regelung der Realität, und wie kann sie ggf. verändert werden?
- Sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben einem anderen Mitglied des KKV als dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu übertragen, um so den Superintendenten bzw. die Superintendentin zu entlasten ("Kirchenkreis-Geschäftsführer bzw. Kirchenkreis-Geschäftsführerin")?
- Wie würden sich die Kompetenzen einer solchen "Geschäftsführung" ggf. zu den Kompetenzen des Kirchenamtes verhalten?

#### 4.4 Superintendent bzw. Superintendentin

- Das Berufsbild der Superintendenten und Superintendentinnen bedarf der Klärung: Sollen sie im Verhältnis zu den Pastoren bzw. Pastorinnen eher Vorgesetzte oder eher primus inter pares sein? Jedenfalls kommt ihnen die Aufgabe zu, eine gesamtkirchliche Perspektive in die Arbeit im Kirchenkreis einzubringen.
- Aufsicht und Seelsorge müssen im ephoralen Amt deutlich unterschieden werden (vgl. § 58 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland). Wie kann diese gesetzliche Vorgabe tatsächlich realisiert werden?
- Verfügen die Superintendenten bzw. Superintendentinnen über genügend Instrumente, um ihre unterschiedlichen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen zu können?
- Wie können die verschiedenen Ausprägungen der Rolle der stellvertretenden Superintendenten bzw. stellvertretenden Superintendentinnen beschrieben werden?
- Welche Konsequenzen haben Veränderungen des Aufgabenprofils der Superintendenten bzw. Superintendentinnen für das Aufgabenprofil der Ephoralsekretäre bzw. Ephoralsekretärinnen?

#### 4.5 Pfarrkonvent

- Die Rolle des Pfarrkonvents im Verhältnis zur Kirchenkreiskonferenz sollte klarer beschrieben werden.

- Die Regelungen der Kirchenkreisordnung und der Konventsordnung sollten noch besser aufeinander abgestimmt werden.

#### 4.6 Kirchenamt

- Es sollte geprüft werden, ob die Regelungen über die Kirchenämter weiterhin in der Kirchenkreisordnung oder in einem gesonderten Gesetz zu treffen sind.
- Die einheitliche Bezeichnung "Kirchenamt" sollte für alle Verwaltungsstellen gelten.
- Ein fester Standard für die Trägerschaft der Ämter sollte vorgegeben werden: entweder Kirchenkreisverband oder einzelner Kirchenkreis.
- Inhaltliche Dezentralisierung und verfahrensmäßige Standardisierung müssen kein Gegensatz sein.
- Wie können die einzelnen Kirchenkreise ihre Interessen und ihre Steuerungsverantwortung gegenüber einem für mehrere Kirchenkreise zuständigen Kirchenamt tatsächlich wahrnehmen?
- Inwieweit ist ein Kirchenkreis auch ohne ein Amt vor Ort in der Lage, seine Verwaltungsaufgaben zu erfüllen? Droht als Folge der Zusammenlegung von Kirchenämtern evtl. die Entwicklung administrativer Parallelstrukturen in den Kirchenkreisen?
- Bringt die Einrichtung eines Amtes für mehrere Kirchenkreise ggf. insofern zusätzlichen Aufwand mit sich, als Eigenheiten in den einzelnen Kirchenkreisen zu beachten sind und kein Kirchenkreis benachteiligt werden will?
- Es ist klarzustellen, welche Rolle den Kirchenämtern zukommt: Sind die Ämter nachgeordnete Dienststellen des Landeskirchenamt oder Einrichtungen der Kirchenkreise, bei denen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden Dienstleistungen abrufen können? Und sind die Kirchengemeinden mehr Kunden oder mehr Gesellschafter der Kirchenämter?
- Wie kann die Doppelrolle der Kirchenämter und der Amtsleitungen als Dienstleister und Aufsicht insbesondere in Kassenangelegenheiten beschrieben werden?
- Eine abschließende Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch die Kirchenämter ist bei Geschäften der laufenden Verwaltung bisher nur auf der Grundlage von Einzelbeschlüssen der Kirchenvorstände nach § 50a der Kirchengemeindeordnung möglich. Es sollte geprüft werden, ob es vertretbar ist, eine

solche Übertragung neben dem bisherigen Verfahren auch durch eine einheitliche Regelung im Rahmen einer Satzung des Kirchenkreises zu ermöglichen. Der Verfassungsausschuss hat sich für eine solche Möglichkeit ausgesprochen, unter der Voraussetzung, dass die Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, das Angebot einer einheitlichen Regelung durch Satzung des Kirchenkreises abzulehnen.

- Ermöglichung örtlicher Budgets für die Kirchengemeinden, die von diesen selbst bewirtschaftet werden und aus denen ohne Einschaltung des Kirchenamtes Zahlungen geleistet werden können.
- Es bedarf einer klaren öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage für die Verwaltungsleistungen der Kirchenämter, um die Umsatzsteuerpflicht für einen Leistungsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenamt sicher auszuschließen. In diesem Zusammenhang muss auch eine ausdrückliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Leistungen des Kirchenamtes geprüft werden.
- Im Gegenzug bedarf es einer Klarstellung der Haftung der Kirchenämter bei Fehlern in der Ausführung ihrer Aufgaben.
- Prüfung einer gesetzlichen Verankerung des Aufgabenverzeichnisses für die Kirchenämter.
- Welche Bedeutung haben Personalbedarfsberechnungen für die Kirchenämter, die derzeit nach landeskirchenweit abgestimmten Kriterien ermittelt wurden?
- Sollte es über die Bewertung der Amtsleitungs- und Stellvertretungsstellen hinaus wieder einheitliche Kriterien für die Bewertung von Stellen in den Kirchenämtern geben?
- Außer in den kirchlichen Verwaltungsstellen ist auch in den Superintendenturen und Kirchengemeinden viel Verwaltungsarbeit zu leisten. Insbesondere die Pastoren und Pastorinnen sind hierdurch belastet. Gleichzeitig droht ein Pfarrermangel. Dies führt zu der Frage, ob es unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein kann, die Pfarrämter und auch die Kirchenvorstände stärker von örtlichen Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Erledigung dieser Verwaltungsaufgaben z.B. auf regionaler Ebene entsprechend qualifizierten "Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern" zu übertragen, die ihrerseits mit den Kirchenämtern vernetzt sind.

#### 4.7 Einrichtungen des Kirchenkreises

- Der Kirchenkreis ist Träger von Einrichtungen, die die Kirchengemeinden aus unterschiedlichen Gründen nicht selbst betreiben können.
- In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der wachsenden Professionalisierung und Zentralisierung von Aufgaben auf der Ebene des Kirchenkreises näher reflektiert werden.
- Ebenso sollte näher untersucht werden, ob und ggf. welche Konsequenzen die wachsende Bedeutung des Kirchenkreises als Handlungsebene für die Organstruktur des Kirchenkreises hat.

#### IV.

##### Weiterer Beratungsgang

Entsprechend dem Verfahren bei der Entwicklung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) sollte die weitere Entwicklung der Eckpunkte einer neuen Kirchenkreisordnung zunächst dem Landeskirchenamt obliegen. Dieses müsste der Landessynode so rechtzeitig einen Bericht vorlegen, dass die 25. Landessynode sich damit vor dem Ende ihrer Amtszeit in ausreichendem Umfang beschäftigen und den Auftrag erteilen kann, der 26. Landessynode einen dem synodalen Beratungsergebnis entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Eine neue Kirchenkreisordnung kann nur im Gespräch mit den Kirchenkreisen entwickelt werden. An einer Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes sollten daher neben den zuständigen Referaten des Landeskirchenamtes und den Arbeitsgebieten Ehrenamt und Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste Vertreter und Vertreterinnen aus der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreistage und aus dem Fachausschuss der Kirchenämter beteiligt sein.

Um eine laufende Rückkoppelung an synodale Diskussionsprozesse zu gewährleisten, erscheinen darüber hinaus eine Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ausschüsse der Landessynode (Schwerpunktausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für kirchliche Mitarbeit) an der Arbeitsgruppe und die laufende Übersendung der Protokolle der Arbeitsgruppe an die Ausschüsse erforderlich.

Von besonderer Bedeutung ist die laufende Vernetzung zwischen der Arbeit an einer neuen Kirchenkreisordnung und der Arbeit des Verfassungsausschusses. Denn einerseits sind die Ideen aus der Arbeit an einer neuen Kirchenkreisordnung auch für den Verfassungsausschuss von hohem Interesse, und andererseits trifft der Verfassungsausschuss in seiner Arbeit Festlegungen, die die Inhalte einer neuen Kirchenkreisordnung bereits vorprägen. Eine gegenseitige Unterrichtung über die jeweiligen Arbeitsergebnisse ist daher unentbehrlich.

Inhaltlich wird es in den weiteren Beratungen entscheidend darauf ankommen, eine Zielvorstellung für die künftige Rolle der Kirchenkreise im Gefüge der Landeskirche zu entwickeln und zu prüfen, wie sie diese Rolle möglichst effizient ausfüllen können. Dabei sollten aus organisationstheoretischer Sicht auch Entwicklungen in anderen Lebensbereichen der Gesellschaft mit in den Blick genommen werden. Und um möglichst unterschiedliche Perspektiven berücksichtigen zu können, sollte die Arbeitsgruppe in ihre Beratungen in einem ausreichenden Umfang Expertise von außen einbeziehen.

Darüber hinaus wird es wichtig sein, die Ergebnisse aus anderen landeskirchlichen Projekten zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die Evaluation der laufenden Vorhaben zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (Erprobung ephoraler Kirchenkreispfarrstellen, Erprobung von Kirchenkreisen mit zwei Superintendentenstellen) und für die noch zu entwickelnden Regelungen über die Vereinfachung des Dienstweges zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenämtern und dem Landeskirchenamt.

## V.

### Anträge

Der Schwerpunktausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung; Fragen, Beobachtungen und Ideen zu Leitungsstrukturen im Kirchenkreis (Aktenstück Nr. 71) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, einen Vorschlag für die inhaltlichen Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung zu entwickeln und der Landessynode spätestens im November 2018 zu berichten. Vertreter und Vertreterinnen aus der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreistage und aus dem Fachausschuss der Kirchenämter sind an den Beratungen zu beteiligen.*

3. *Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Schwerpunktausschusses sowie die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit werden gebeten, an den Beratungen der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes über einen Vorschlag für die inhaltlichen Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung teilzunehmen und den jeweiligen Ausschüssen laufend zu berichten.*
4. *Der Verfassungsausschuss wird gebeten, das Landeskirchenamt laufend über Festlegungen im Rahmen seiner Beratungen zu unterrichten, die für die Arbeit an den Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung relevant sind.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender

Wolf-Doettinchem  
Berichterstatter